









## Registrierung von Unternehmern (gemäß Art. 66 Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031)

Am 14.12.2019 tritt mit der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 und der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 ein neues Pflanzengesundheitssystem in Kraft. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 unterliegen ab dem 14.12.2019 alle Unternehmer der Registrierungspflicht, soweit diese mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Ausstellen von Pflanzenpässen (ermächtigte Unternehmer)
- Inverkehrbringen Pflanzenpass-pflichtiger Ware
- Import von kontrollpflichtigen Waren
- Export von Waren, die gemäß den Anforderungen des Drittlands ein Pflanzengesundheitszeugnis erfordern
- Anbringen von Markierungen nach ISPM 15
- andere amtliche Attestierungen
- Bereitstellung von Informationen für Reisende (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer)

Die Registrierung nach den Vorschriften der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 erfolgt auf Initiative des Unternehmers. Der Antrag ist bei der hierfür zuständigen Behörde einzureichen. Diese prüft den Antrag und erteilt im Fall einer positiven Entscheidung dem Unternehmer eine Registriernummer.

Der Antrag auf Registrierung nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (PHR), Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (OCR) und Anbaumaterialverordnung (AGOZ) einschl. aller relevanten Anlagen steht im Folgenden als ausfüllbares PDF Dokument zur Verfügung.

- [Registrierungsantrag \(Pflanzengesundheitsverordnung \(2016/2031\)\)](#)  376 KB
- [Anlage 1 zum Registrierungsantrag \(Angabe zu weiteren Betriebsstätten\)](#)  222 KB
- [Anlage 2 zum Registrierungsantrag \(zur Genehmigung vorgesehene Kontrollorte\)](#)  182 KB
- [Anlage 3 zum Registrierungsantrag \(Angaben zur Einfuhr und/oder zum Verbringen\)](#)  230 KB
- [Anlage 4 zum Registrierungsantrag \(Einfuhr\)](#)  266 KB
- [Anlage 5 zum Registrierungsantrag \(Pflanzenpass\)](#)  627 KB
- [Anlage 6 zum Registrierungsantrag \(Ausfuhr\)](#)  198 KB
- [Anlage 7 zum Registrierungsantrag \(Anbaumaterial\)](#)  216 KB

### Antragsverfahren

Der Registrierungsantrag besteht aus einem Grundantrag einschl. weiterer Anlagen, die die vom Unternehmer registrierungspflichtigen Tätigkeiten präzisieren.

Der Antrag einschl. der maßgebenden Anlagen ist an die zuständige Behörde in dem Bundesland zu adressieren, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat. In Hamburg ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Oberste Pflanzenschutzbehörde, die zuständige Stelle.

## **Grundantrag**

Alle registrierungspflichtigen Tätigkeiten sind vom Unternehmer auszuwählen. Soweit die Registrierung weitere Genehmigungen oder Ermächtigungen miteinschließt, sind diese im Grundantrag auszuwählen. Alle maßgebenden Anlagen sind auf Seite 2 anzugeben. Die Zustimmung bzgl. der Datenschutzgrundverordnung ist auszuwählen. Es werden nur Anträge mit Unterschrift bearbeitet.

## **Anlagen:**

Bezüglich der dem Antrag ergänzten Anlagen ist folgendes zu beachten.

- Bei einer Registrierung aufgrund des Handels mit passpflichtigen Pflanzen ist Anlage 3 und 5 auszufüllen. Kulturen, die in Anlage 5 nicht genannt sind, werden auf einer gesonderten Anlage aufgeführt. Es reicht, wenn die Hauptkulturen des Betriebes genannt werden.
- Bei einer Registrierung aufgrund von Importen aus Drittstaaten ist Anlage 3 und 4 auszufüllen.
- Bei einer Registrierung aufgrund von Exporten in Drittstaaten ist Anlage 6 zutreffend.
- Bei einer Registrierung aufgrund der Verbringung von Vermehrungsmaterial nach Anbaumaterialverordnung ist Anlage 7 maßgebend.
- Im Fall eines Antrags auf Erteilung eines Kontrollortes für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen am Bestimmungsort ist Anlage 2 auszufüllen. Hierzu beachten Sie bitte, dass den Antrag ein Lageplan des Betriebsgeländes mit eingezeichneter Lager bzw. Kontrollfläche (Satellitenaufnahme) beizufügen ist.

Den vollständig ausgefüllten Antrag übersenden Sie als Scan oder Fax an

E-Mail: [pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de](mailto:pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de)

Fax: 040 - 427 94 -1232

Oder als Originalantrag per Post an folgende Adresse:

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Referat Oberste Pflanzenschutzbehörde, Food Cluster

WP 132

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

## **Welche Kosten entstehen?**

Die Registrierung des Betriebes ist gebührenpflichtig, Grundlage dafür ist die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg<sup>1</sup>. Im Rahmen der Überwachung kontrolliert die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Registrierungsanforderungen, auch diese Betriebskontrollen sind gebührenpflichtig.

## **Weitere Informationen:**

Weiterführende Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Pflanzenschutzamtes.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg ist abrufbar unter: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlir-PflSchAGebOHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

**Fragen richten Sie bitte an:**

Fragen zu Anträgen und zum Registrierungsverfahren:

E-Mail: [pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de](mailto:pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de)

Tel.: 040 - 428 41 - 1639

Fragen zu Import, Export, Verpackungsholz und Transportunternehmen:

E-Mail: [pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de](mailto:pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de)

Tel.: 040 - 428 41 - 5204

Fragen zum Pflanzenpass:

E-Mail: [pflanzenschutzdienst@bwi.hamburg.de](mailto:pflanzenschutzdienst@bwi.hamburg.de)

Tel.: 040 - 428 41 - 5329